

1953	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 1953	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
30. 5. 53	Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau	273
1. 6. 53	Gesetz zur Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste)	275
5. 6. 53	Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens	276
3. 6. 53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung ..	280
2. 6. 53	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV) ...	280
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	280

Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau.

Vom 30. Mai 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Geschäfte, die überwiegend der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen (§ 16, § 23 Abs. 1, § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83) dienen, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Ein Geschäft, das zugleich die Schaffung von Wohnungen oder Wohnräumen der in Satz 1 bezeichneten Art und von sonstigen Wohnungen oder Wohnräumen oder von nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen betrifft, dient überwiegend der Schaffung von Wohnungen oder Wohnräumen der in Satz 1 bezeichneten Art, wenn ihre Wohnflächen die sonstigen Wohnflächen und die Nutzflächen der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume übersteigen; für die Berechnung der Wohnflächen gelten die für die Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz maßgebenden Vorschriften.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für Geschäfte, die den Erwerb eines unbebauten Grundstücks betreffen, wenn das Grundstück zum Zwecke der gewinnfreien Weiterveräußerung an einen Dritten erworben wird, der auf dem Grundstück Gebäude errichtet, die überwiegend Wohnungen oder Wohnräume der in Absatz 1 bezeichneten Art enthalten. Hat binnen fünf Jahren nach dem Erwerb eine gewinnfreie Weiterveräußerung nicht stattgefunden oder treffen auf die gewinnfreie Weiterveräußerung nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu, so sind die Gebühren noch nachträglich zu erheben. Eine Weiterveräußerung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Bestellung eines Erbbaurechts.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt ferner entsprechend für Geschäfte, die die erste Weiterveräußerung eines Grundstücks betreffen oder mit der

Weiterveräußerung unmittelbar zusammenhängen, sofern das Grundstück zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gebäuden bebaut worden ist, die überwiegend Wohnungen oder Wohnräume der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art enthalten, und die Geschäfte binnen fünf Jahren nach der von der Bauaufsichtsbehörde erteilten Erlaubnis zur Ingebrauchnahme vorgenommen werden.

(4) Eine Veräußerung im Sinne des Absatzes 3 ist auch

- a) die Begründung des Wohnungseigentums im Wege der Teilung durch den Eigentümer und die anschließende Übertragung des Wohnungseigentums;
- b) die mit dem rechtsgeschäftlichen Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück unmittelbar zusammenhängende Begründung des Wohnungseigentums;
- c) die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts;
- d) die Bestellung eines Dauerwohnrechts.

§ 2

Die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik (Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 438) sind von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit.

§ 3

(1) Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung wie folgt nachgewiesen wird:

1. im Falle des § 1 Abs. 1 und 3:

- a) bei Bauvorhaben des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaues, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch-

- geführt werden, durch eine Versicherung dieser Stellen, daß es sich um ein Geschäft im Sinne des § 1 handelt;
- b) bei nicht im Buchstaben a genannten Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaues durch eine Bescheinigung der Stelle, welche die öffentlichen Mittel bewilligt (Bewilligungsstelle) oder durch den Bewilligungsbescheid, durch den für das Bauvorhaben die öffentlichen Mittel bewilligt worden sind;
- c) bei sonstigen nicht im Buchstaben a genannten Bauvorhaben des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch eine Bescheinigung der Stelle, die in den Ländern für die Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Grundsteuervergünstigung (§§ 10, 11 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) oder der Einkommensteuervergünstigung (§ 7 c des Einkommensteuergesetzes) zuständig ist;
2. im Falle des § 1 Abs. 2 durch eine Versicherung des Erwerbers, daß das Grundstück zu dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zweck erworben wird;
3. im Falle des § 2, soweit es sich um anerkannte Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik handelt, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung der Anerkennungsbehörde über die Anerkennung.
- (2) Solange in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstaben b und c die Bescheinigung oder der Bewilligungsbescheid noch nicht vorgelegt werden kann, ist das Geschäft von Gebühren befreit, wenn der Bauherr versichert, daß es sich um ein Geschäft im Sinne des § 1 handelt. Wird innerhalb

von fünf Jahren nach Abgabe der Versicherung die Bescheinigung oder der Bewilligungsbescheid nicht vorgelegt, so entfällt die Gebührenbefreiung.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 702) und, soweit darin die Befreiung von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren geregelt ist, der § 8 des bayerischen Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 S. 30) und der § 5 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens in Schleswig-Holstein vom 31. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137).

(2) Geschäfte, die nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 gebührenfrei waren, sind auch dann von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren frei, wenn sie nach Ablauf der für die Weiterveräußerung vorgesehenen Frist von vier Jahren, aber vor dem 31. Dezember 1953 vorgenommen werden. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz zur Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste).

Vom 1. Juni 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) wird im § 1 die Ausfuhrzoll-Liste wie folgt geändert:

- a) die Nummer des Zolltarifs (von 1902) aus 176 (Melasse) wird gestrichen;
- b) die Nummer des Zolltarifs (von 1902) 194 (Rückstände usw.) erhält folgende Fassung:
 - „aus 194 Rückstände von der Stärkeerzeugung, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar, Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet 4“.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens.

Vom 5. Juni 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Überführung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in private Hand

Um eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Filmwirtschaft zu vermeiden und eine gesunde, vom Staate unabhängige und auf demokratischen Grundsätzen beruhende Filmwirtschaft in der Bundesrepublik zu schaffen, sind Gesellschaften der Filmwirtschaft, an denen das Reich unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, Vermögenswerte solcher Gesellschaften und Vermögenswerte der Filmwirtschaft, die im Eigentum des Reiches gestanden haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb zweier Jahre in private Hand zu überführen.

§ 2

Aufhebung von Vermögensübertragungen

Soweit Vermögenswerte, die diesem Gesetz unterliegen, auf Grund von Artikel I des Gesetzes Nr. 24 der amerikanischen und britischen Militärregierungen (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe O, S. 11; Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland [britische Zone] Ausgabe Nr. 36 Teil 5 B — 4), Artikel 2 der Verordnung Nr. 236 des französischen Oberkommandos in Deutschland (Journal Officiel S. 2160) und von Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 498) auf den Liquidationsausschuß für Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört (ULC), übergegangen oder in Durchführung dieser Vorschriften übertragen worden sind und ihm bei Inkrafttreten des Gesetzes zustehen, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 3

Auflösung von Gesellschaften

(1) Die Cautio-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die übrigen unter § 1 fallenden Gesellschaften sind durch die zuständigen Gesellschaftsorgane aufzulösen. Mit Zustimmung des Abwicklungsausschusses (§ 6) können Gesellschaften von der Auflösung absehen, wenn der mit dem Gesetz angestrebte Zweck durch Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögensteilen erreicht werden kann. Die Zustimmung kann bis zur Veräußerung der Anteilsrechte widerrufen werden, wenn der Zweck des Gesetzes es erfordert.

§ 4

Abwicklung

Für die Abwicklung (Liquidation) der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften gelten die allge-

meinen Vorschriften des deutschen Rechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 5

Stellung und Aufgabe der Abwickler

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Abwickler (Liquidatoren) der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften. Die Abwickler haben die Auflösung der Gesellschaften und ihre Bestellung zu Abwicklern unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift ihrer Bestellungsurkunde zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Abwickler der Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) hat auch diejenigen unter dieses Gesetz fallenden Vermögenswerte der Filmwirtschaft zu verwalten und zu verwerten, die im unmittelbaren Eigentum des Reiches oder solcher Gesellschaften gestanden haben, die im Gebiet der Bundesrepublik oder Westberlins weder durch ihre gesetzlichen Organe noch durch Abwickler ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 6

Abwicklungsausschuß

(1) Es wird ein Abwicklungsausschuß gebildet, dem angehören

- a) der von der Bundesregierung ernannte Vorsitzende, je ein Vertreter der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern, für Vertriebene und für Angelegenheiten des Bundesrates,
- b) je ein Vertreter der Landesregierungen Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg sowie unter der Voraussetzung des § 23 des Senats von Berlin.

(2) Der Abwicklungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt der Abwicklungsausschuß seine Geschäftsordnung selbst.

(3) Mit beratender Stimme werden von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den Landesregierungen Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg sowie unter der Voraussetzung des § 23 mit dem Senat von Berlin vier Mitglieder ernannt, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Filmsachverständige sein sollen, jedoch nicht Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften, von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes oder der Länder sind.

§ 7

Aufgaben des Abwicklungsausschusses

(1) Der Abwicklungsausschuß übt die nach Gesetz und Satzung der Hauptversammlung, der Gesell-

schafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen der aufgelösten Gesellschaften zustehenden Rechte aus.

(2) Der Abwicklungsausschuß stellt die Richtlinien auf, nach denen die Abwickler die Abwicklung, Verwaltung und Verwertung durchzuführen haben. Filmateliers (§ 10 Abs. 4) sind während der Abwicklung unabhängig von anderen Filmateliers zu betreiben.

(3) Der Abwicklungsausschuß kann den Abwicklern auch für einzelne Abwicklungsgeschäfte Weisungen erteilen und die Abwickler für einzelne Abwicklungsgeschäfte von dem Verbot der Doppelvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Abwicklungsausschuß kann ferner anordnen, daß Rechte an Filmen von besonderem kulturhistorischem oder staatspolitischem Wert entgeltlich oder unentgeltlich auf Bund oder Länder übertragen werden. Eine unentgeltliche Übertragung von Filmen, die einer aufgelösten Gesellschaft gehören, ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß Gläubiger der Gesellschaft nicht geschädigt werden.

(4) Der Abwicklungsausschuß kann den nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht aufgelösten Gesellschaften für die Veräußerung von Vermögensteilen Weisungen erteilen.

(5) Der Abwicklungsausschuß setzt die Vergütung der Abwickler fest und teilt diejenigen Kosten der Abwicklung auf, die nicht den einzelnen Gesellschaften zur Last fallen.

(6) Der Abwicklungsausschuß überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Richtlinien und Weisungen durch die Abwickler.

§ 8

Durchführung der Verwertung

(1) Die Vermögensgegenstände sollen grundsätzlich im Wege des freihändigen Verkaufs verwertet werden oder, sofern dies zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht geeignet oder nicht durchführbar erscheint, durch Verkauf an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung. Über die Art der Verwertung beschließt der Abwicklungsausschuß. Die Durchführung der Verwertung obliegt dem Abwickler.

(2) Im Falle des freihändigen Verkaufs sind die zu veräußernden Gegenstände im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften rechtzeitig bekanntzumachen.

(3) Bei freihändigem Verkauf sollen die berechtigten Interessen der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden.

(4) In Fällen der öffentlichen Versteigerung sind Gegenstand, Ort und Zeit der Versteigerung mindestens zwei Monate vor dem Versteigerungstermin im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.

(5) Der Bewerber muß in Fällen des freihändigen Verkaufs bei Abgabe seines Angebotes, in Fällen der Versteigerung mindestens sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin, eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er nicht zu dem in § 9 benannten

Personenkreis gehört und für eigene Rechnung und nicht im Auftrage eines Dritten handelt.

(6) Über die Zulassung eines Bewerbers zur Versteigerung entscheidet der Abwicklungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Erklärung nach Absatz 5 nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgegeben wird. Im übrigen darf sie nur versagt werden, soweit anzunehmen ist, daß ein Erwerb durch den Bieter den Zweck des Gesetzes erheblich gefährden würde. Der Abwicklungsausschuß muß dem Bieter die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin mitteilen.

(7) Der Abwickler soll den Versteigerer anweisen, den Zuschlag zu versagen, wenn das Meistgebot in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Werte des zu versteigernden Gegenstandes steht. In diesem Falle soll der Abwickler nach drei Monaten eine neue Versteigerung vornehmen lassen.

§ 9

Erwerbsverbote

Weder im Wege der öffentlichen Versteigerung noch des freihändigen Verkaufs dürfen diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte erworben werden von

- a) Bund, Ländern und sonstigen Gebietskörperschaften sowie ihren Beamten, unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2;
- b) politischen Parteien;
- c) Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in dem Erwerb von Vermögen beschränkt sind;
- d) juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen Personen, die unter Buchstaben a bis c fallen, nach Kapital oder Stimmrecht mit mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 10

Erwerbsbeschränkungen

(1) Niemand darf bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes mehr als ein Filmatelier oder drei Lichtspieltheater erwerben. Der Abwicklungsausschuß kann aus zwingenden filmwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen für den Erwerb von Lichtspieltheatern zulassen.

(2) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins haben, dürfen bei Veräußerungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr als einen Anteil von 25 vom Hundert eines Filmateliers oder eines Lichtspieltheaters erwerben. Das gleiche gilt für andere Personenvereinigungen und juristische Personen, an denen zu mehr als 25 vom Hundert ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die zu dem im Satz 1 bezeichneten Personenkreis gehören.

(3) Wer bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes ein Recht an den ehemals der Bavaria-Filmkunst Gesellschaft mit beschränkter Haftung

gehörigen Filmateliers erwirbt, hat alle ihm etwa zustehenden Eigentums- oder Anteilsrechte an einem anderen Filmatelier in Deutschland innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb zu veräußern, falls nicht der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine längere Frist zuläßt.

(4) Filmatelier im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, welche die Herstellung oder Synchronisation von Filmen ermöglichen und hierzu dienen oder zu dienen bestimmt sind.

§ 11

Erwerb durch Beauftragte

Die Erwerbsverbote und -beschränkungen nach den §§ 9, 10 gelten auch für den Erwerb durch Beauftragte, die im eigenen Namen handeln.

§ 12

Nichtigkeit und Weiterveräußerung

(1) Rechtsgeschäfte, die gegen die §§ 9, 10 Abs. 1, 2 verstoßen, sind nichtig, und zwar auch, wenn der Erwerber vom Abwicklungsausschuß als Bieter zugelassen worden war.

(2) Die in den §§ 9, 10 enthaltenen Verbote und Beschränkungen gelten auch bei Weiterveräußerung der erworbenen Gegenstände.

(3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden Anwendung.

§ 13

Gläubiger-Aufruf

(1) Die Abwickler haben unter Hinweis auf dieses Gesetz die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaften aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden. Die Aufforderung ist in Abständen von je einem Monat dreimal im Bundesanzeiger und in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.

(2) Die Abwickler haben das Vermögen der aufgelösten Gesellschaften zu verwerten, ohne das Ergebnis des Gläubigeraufrufs abzuwarten.

(3) Bestreitet der Abwickler Ansprüche, die nach Absatz 1 angemeldet oder ihm bekannt sind, so ist der Gläubiger mit diesen Ansprüchen ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung des Abwicklers gerichtlich geltend macht.

§ 14

Aufschub von Leistungen

(1) Aufgelöste Gesellschaften können wegen eines Anspruchs, der vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist, innerhalb eines Jahres seit der dritten Bekanntmachung des Gläubiger-Aufrufs (§ 13 Abs. 1 Satz 2) nicht in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften, bei denen von der Auflösung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 abgesehen worden ist, jedoch beginnt bei ihnen die Frist von einem Jahr mit dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. Anhängige Zwangsvollstreckungen sind einstweilen einzustellen.

(2) Ansprüche, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind, sind aus den diesem Gesetz unterliegenden Vermögenswerten nur insoweit zu befriedigen, als die Ansprüche aus Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen oder unerlaubten Handlungen eines im Gebiet der Bundesrepublik bestellten Treuhänders herrühren, oder als im Gebiet der Bundesrepublik eine ungerechtfertigte Bereicherung in bezug auf diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte entstanden ist.

§ 15

Verteilung des verbleibenden Abwicklungserlöses

Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschafter als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen und für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Der nach der Abwicklung der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleibende Erlös ist zur Unterstützung bedürftiger, gegenwärtiger und früherer Arbeitnehmer der auf Grund dieses Gesetzes aufgelösten Gesellschaften sowie von bedürftigen Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer zu verwenden.

§ 16

Rückerstattungsgesetze

Die Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 17

Gültigkeit früherer rechtsgeschäftlicher Verfügungen

Rechtsgeschäftliche Verfügungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 8 Abs. 5 vorgeschriebene Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgibt,
2. entgegen dem Verbot des § 9 diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte erwirbt,
3. gegen die in § 10 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 19

Verfahren in Bußgeldsachen

(1) Räumt der Betroffene die Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

(2) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Bundesminister für Wirtschaft wahrgenommen.

§ 20

Mithaftung von Vertretenen

(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte des Bundes, der Länder sowie sonstiger Gebietskörperschaften, einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung in Ausübung ihrer Obliegenheiten gegen § 18 verstoßen, so haften neben ihnen die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verurteilt, sowie für Verfahrens- oder Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schuldige stirbt, bevor der Bußgeldbescheid ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 21

Öffentliche Abgaben

(1) Steuern und sonstige Abgaben werden für die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen von Vermögensgegenständen vorbehaltlich der Regelung im Absatz 2 nicht erhoben.

(2) Für einen Veräußerungsgewinn (Liquidationsgewinn) kann bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung eines um höchstens 75 vom Hundert ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 22

Durchführungsvorschriften

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) die Grundsätze, nach denen von einer Auflösung von Gesellschaften abgesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2);
- b) die Verteilung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 15 Satz 2).

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juni 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung.

Vom 3. Juni 1953.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes und dem Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof je für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Bundesbeamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV) vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237).

Der § 18 muß richtig lauten:

„§ 18

(1) Untersuchung im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist nur die im Laboratorium übliche chemisch-technische Prüfung.

(2) Werden Mineralölproben vom Hersteller zu Untersuchungszwecken aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, so entsteht die Steuerschuld bedingt. Sie fällt mit der ordnungsmäßigen Verwendung oder dem Untergang der Proben weg.

(3) Werden Mineralölproben zollamtlich zu Untersuchungszwecken entnommen, so entsteht dadurch keine Steuerschuld.“

Bonn, den 2. Juni 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Thiel

Druckfehlerberichtigung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1953.

In § 1 des vorstehend näher bezeichneten Gesetzes muß es auf Seite 223, 5. Zeile, richtig heißen:

„3. Hinter § 10 wird der folgende § 10a eingefügt.“

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Verordnung PR Nr. 14/53 über Preise für Hausbrandlieferungen von Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Gaskoks und Braunkohlenbriketts. Vom 29. Mai 1953.	101	30. 5. 53	§ 1: 1. 4. 53; im übrigen: 31. 5. 53
Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Dritte Verlängerungsverordnung). Vom 1. Juni 1953.	102	2. 6. 53	1. 6. 53
Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 30. Mai 1953.	103	3. 6. 53	4. 6. 53

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH. Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399